

Große Anfrage

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Walter Kolbow, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Bürgernahe und leistungsstarke moderne Justiz

Die Justiz als dritte Säule unseres demokratischen und sozialen Rechtsstaats muß modernisiert werden. Die Richterinnen und Richter haben gemeinsam mit den Anwältinnen und Anwälten, wie auch den anderen Justizangehörigen und Organen der Rechtspflege, den demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich geprägt und gefestigt. Ihre Aufgabe erschöpfte sich dabei keineswegs in der Entscheidung von Streitfragen und damit in der Lösung von Konflikten zur Sicherung des Rechtsfriedens; ihre Aufgabe war und ist es vielmehr vor allem, den Schutz des Schwächeren zu gewährleisten, die Durchsetzung von Grundrechten zu sichern und die Rechtsgüterordnung des Grundgesetzes in unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Nur eine leistungsfähige und bürgernahe Justiz kann diese Aufgaben eines modernen sozialen Rechtsstaats erfüllen und damit zugleich wichtige Voraussetzungen für den inneren Frieden und die soziale und wirtschaftliche Stabilität garantieren.

In den letzten Jahren sind die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Justiz in einigen Bereichen immer deutlicher sichtbar geworden: Bürokratische Verkrustungen und Mängel bei Bürgernähe und Transparenz der Verfahren müssen beseitigt, außerdem muß eine wachsende Zahl neuer Aufgaben zusätzlich bewältigt werden, die insbesondere mit der deutschen Einheit, der zunehmenden europäischen Integration, den tiefgreifenden sozialen Umwälzungen oder mit neuen gesetzgeberischen Entscheidungen zusammenhängen. Zusätzliche Stellen dafür sind weder für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger noch für die übrigen Bereiche zu erhalten – zusätzlicher Druck mit dem Ziel finanzieller Einsparungen ist aufgrund der leeren öffentlichen Kassen eher wahrscheinlich.

Der Deutsche Bundestag hat in den letzten Jahren vermehrt mit sog. Beschleunigungs- und Entlastungsgesetzen auf diese Lage reagiert. Als vorläufig letztes in dieser Reihe ist das „Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege“ am 1. März 1993 in Kraft getreten (BGBl. I S. 50). Schon vor seiner Verabschiedung waren erhebliche Bedenken laut geworden: Nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen wurde Kritik an den teilweise rigorosen Einschränkungen von Verfahrensabläufen, Urteilsbegründungen und Rechtsmitteln sowohl im Zivil- wie auch im Strafprozeß geübt. Außerdem hat die gerichtliche Praxis den behaupteten, weil erwünschten Entlastungseffekt bezweifelt und dargelegt, daß die an sich begrüßenswerte Verlagerung von Kompetenzen auf die Amtsgerichte wegen der immer komplexer werdenden Sachverhalte (Bauprozesse, Arzthaftungsprozesse) nur mit erheblich gesenkten Pensenschlüsseln und besserer sachlicher Ausstattung (z. B. mit Literatur) machbar sei, um die Kapazitäten der Gerichte nicht zu überfordern.

Solche Schritte zur Beschleunigung und Entlastung reichen aber allein nicht aus. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sind vielmehr davon überzeugt, daß die Justiz insgesamt gründlich reformiert werden muß, um die Aufgaben des modernen sozialen Rechtsstaats wirksam und bürgernah unterstützen zu können.

Wir halten insbesondere Maßnahmen zur

- Mobilisierung der Binnenreserven durch breitere Qualifizierung, verbesserte Arbeitsabläufe und moderne Organisationsformen,
- Reform und Vereinheitlichung der Verfahren,
- Stärkung der Bedeutung der Eingangsgerichte,
- vernünftige Schwerpunktsetzung bei der Verteilung der vorhandenen Ressourcen,
- Einführung und Stärkung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung,
- Ausbau und verbesserte Einbeziehung der sozialen Dienste der Justiz
- sowie Verbesserung und Vereinfachung der Bundesgesetze

für erforderlich. Die dafür notwendigen Vorschläge werden wir Schritt für Schritt in die Beratungen des Deutschen Bundestages einbringen; begonnen haben wir mit unserem „Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ (Drucksache 13/3691).

Vor neuen gesetzgeberischen Beschlüssen müssen in den Beratungen des Deutschen Bundestages die Ergebnisse und Auswirkungen der bereits beschlossenen Gesetze berücksichtigt werden. Sie sind aus den Berichten des Bundesministeriums der Justiz über die bisherigen Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes allein nicht ersichtlich.

Wir fragen daher die Bundesregierung

(wobei wir bitten, die Antworten jeweils für das Bundesgebiet insgesamt, aber auch für die einzelnen Bundesländer getrennt zu geben, damit regionale Unterschiede und Besonderheiten erkennbar werden und die Antworten auf die Jahre 1993 bis 1995 – vergleichend mit denen des Jahres 1992 – zu erstrecken, es sei denn, bei den Fragen werden andere Daten erbeten):

I. Zivilprozeß

- 1.1 Wie haben sich die Eingangs- und die Erledigungszahlen nach der Erhöhung der Streitwertgrenze von 6 000 DM auf 10 000 DM in den Jahren 1993 bis 1995 im Vergleich zu 1992 bei den Amtsgerichten entwickelt?
- 1.2 Wie hoch ist dabei der Anteil der Verfahren
 - mit einem Streitwert bis 6 000 DM,
 - mit einem Streitwert von 6 000 DM bis 10 000 DM,
 - aus Mietverhältnissen über Wohnraum?
2. Wie ist die entsprechende Entwicklung bei den Landgerichten verlaufen
 - bei Verfahren im ersten Rechtszug,
 - bei Berufungsverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte?
3. Welche Entwicklung ergab sich bei den Oberlandesgerichten?
- 4.1 Ist bei den Richtern an den Amtsgerichten ein meßbarer Entlastungseffekt festzustellen durch
 - die Möglichkeit, bei nicht rechtsmittelfähigen Urteilen von der Darstellung von Tatbestand und Urteilsgründen abzusehen (§ 313 ZPO),
 - die schon in 1992 erfolgte Erhöhung der Wertgrenze beim vereinfachten Verfahren (§ 495 a ZPO)?
- 4.2 Wenn ja, wie stellt sich dieser Effekt dar?
5. Gibt es Feststellungen darüber, ob durch die Erhöhung des Streitwertes die Anzahl rechtlich komplizierter Verfahren, wie der Arzthaftungs- und Bauprozesse, bei den Amtsgerichten gestiegen ist und damit erhöhte Anforderungen an die Richterinnen und Richter gestellt werden?
- 6.1 In welchem Umfang wird nach der Neufassung des § 348 ZPO, in der das Einzelrichterprinzip bei den Zivilkammern von einer Kann-Bestimmung zu einer Soll-Bestimmung erhoben worden ist, vom Einzelrichterprinzip Gebrauch gemacht?
- 6.2 Ist eine Zunahme der Verfahren vor den Einzelrichtern oder eher ein Rückgang zu verzeichnen?
- 6.3 Ist bei den Landgerichten, in denen das Einzelrichterprinzip verstärkt zur Anwendung gelangt, eine spürbare Entlastung festzustellen?

- 6.4 Werden Verfahren durch eine verstärkte Anwendung des Einzelrichterprinzips an diesen Gerichten in ihrer Gesamtheit in kürzeren Zeitabständen erledigt als an Gerichten, die mehr dem hergebrachten Kammersystem anhängen?
- 6.5 Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß Verfahren durch konsequente Anwendung des Einzelrichterprinzips insgesamt noch effektiver und ohne Qualitätsverluste bei den Gerichten bearbeitet werden können?
- 6.6 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob die Urteile von Einzelrichtern eher der Anfechtung durch ein Rechtsmittel unterliegen, mithin bei den Parteien weniger Akzeptanz finden, als die Urteile des Kollegialgerichts?
- 6.7 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie hoch die Zahl der von den Senaten der Oberlandesgerichte aufgehobenen Urteile
- der Einzelrichter,
 - der Kollegialgerichte jeweils in den Jahren 1993 bis 1995 gewesen ist?
- 7.1 Hat eine mögliche Änderung der Eingangszahlen in den einzelnen Bundesländern auch zu einer Veränderung (Erhöhung oder Verringerung) der besetzten Stellen für
- Richterinnen und Richter,
 - Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
 - zu einer „Umverteilung“ von besetzten Stellen zwischen Land- und Amtsgerichten,
 - zu einer Veränderung des „Folgepersonals“ geführt?
- 7.2 Wie hat sich die Situation in den Bundesländern in den Jahren 1992 bis 1995 entwickelt?
- 7.3 Hat sich der Pensenschlüssel verändert?
- 8.1 Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß weitere Entlastungsmöglichkeiten für die Zivilgerichtsbarkeit bestehen – neben den noch nachzuweisenden Entlastungseffekten aus dem „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ – etwa durch verstärkte Nutzung von Schieds- und Schlichtungsstellen (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)?
- 8.2 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Schieds- und Schlichtungsstellen als eine Art „Clearingstelle“ dem Zivilprozeß vorzuschalten, wie dies seit langem von der Fraktion der SPD vorgeschlagen wird?
- 8.3 Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, den Amtsgerichten zu gestatten, Bagatellverfahren nach einem frühen mündlichen Termin einer Schiedsstelle zur Entscheidung zu überweisen (mit oder ohne Einverständnis der Parteien)?
9. Sieht die Bundesregierung in der Verwirklichung eines dreigliedrigen Aufbaus der ordentlichen Justiz mit ein-

heitlichen Eingangserichten eine Möglichkeit, Verfahren zeitnah und bürgerfreundlich zu fördern?

II. Grundbuchamt und Handelsregister

- 10.1 Wie viele Eintragungsverfügungen (Eigentümerwechsel, Belastung, Löschung) sind in den Jahren 1993 bis 1995 in den Grundbuchämtern erfolgt?
- 10.2 Wie viele Personen wurden in den genannten Jahren in den Grundbuchämtern eingesetzt
- an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern,
 - an ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- 10.3 Wie viele Grundbuchämter sind mit einer elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet,
- die lediglich die Verfügung der Entscheider erleichtert, aber immer noch des ausführenden Personals bedarf,
 - durch die die Verfügung der Entscheider unmittelbar in das Grundbuch übertragen wird?
- 10.4 Wie viele Grundbuchämter sind mit den Katasterämtern vernetzt?
- 10.5 Gibt es bereits Grundbuchämter, bei denen über Online Abfragen auch für andere – Notare, Banken – möglich sind?
- 10.6 Ist an eine solche Nutzungsart gedacht?
- 10.7 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Einnahmen die Länder in den Jahren 1993 bis 1995 aus Grundbucheintragungen getätigt haben?
- 10.8 Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß eine umfassende Ausstattung der Grundbuchämter mit einer leistungsfähigen und an den Bedürfnissen der Praxis orientierten elektronischen Datenverarbeitung zur Freistellung von Kräften für andere Aufgaben bei den Gerichten und zu Kosteneinsparungen führen kann?
- 11.1 Wie viele Eintragungsverfügungen (Neueintragung, Veränderung, Löschung etc.) sind in den Jahren 1993 bis 1995 in den Handelsregistern erfolgt
- in Abteilung A,
 - in Abteilung B?
- 11.2 Wie viele Personen wurden in den genannten Jahren in den Handelsregistern eingesetzt
- an Richterinnen und Richtern,
 - an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern,
 - an ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- 11.3 Wie viele Handelsregister sind mit einer elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet,
- die lediglich die Verfügung der Entscheider erleichtert, aber immer noch des ausführenden Personals bedarf,

- durch die die Verfügung der Entscheider unmittelbar in das Register übertragen wird?
- 11.4 Gibt es bereits Handelsregister, bei denen über Online Abfragen auch für andere – Notare, Banken – möglich sind?
- 11.5 Ist in einzelnen Bundesländern an eine solche Nutzungsart gedacht?
- 11.6 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Einnahmen die Länder in den Jahren 1993 bis 1995 aus Registereintragungen getätigt haben?
- 11.7 Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß eine zunehmende Ausstattung der Handelsregister mit leistungsfähiger und an den Bedürfnissen der Praxis orientierter elektronischer Datenverarbeitung zur Freistellung von Kräften für andere Aufgaben bei den Gerichten und zu Kosteneinsparungen führen kann?

III. Strafverfahren

- 12. Wie hat sich die Zahl der bei den Staatsanwaltschaften erfaßten Verfahren seit 1992 entwickelt (Js- und JsOWi-Verfahren) und rechtfertigt diese Entwicklung gesetzgeberische Maßnahmen, die noch über die in dem Rechtspflegeentlastungsgesetz und dem Verbrechensbekämpfungsgesetz hinausgehen?
- 13. Wie haben sich die erledigten Verfahren bei den Staatsanwaltschaften pro Jahr entwickelt für
 - die Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - die Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153 a StPO,
 - das Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG und die Verfahrenseinstellungen nach § 47 JGG,
 - die weiteren Verfahrenseinstellungen,
 - die Erhebung der Anklage zum Strafrichter,
 - davon im beschleunigten Verfahren,
 - die Erhebung der Anklage zum Jugendrichter,
 - die Erhebung der Anklage zum Schöffengericht,
 - davon im beschleunigten Verfahren,
 - die Erhebung der Anklage zum Jugendschöffengericht,
 - die Erhebung der Anklage
 - zur Strafkammer,
 - zur Wirtschaftsstrafkammer,
 - zur Jugendstrafkammer?
- 14. Welche prozentualen Anteile der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurden
 - binnen eines Monats,
 - vor Ablauf von drei Monaten,
 - vor Ablauf von sechs Monaten,

- vor Ablauf eines Jahres,
 - nach Ablauf eines Jahres bis zu zwei Jahren,
 - nach Ablauf von zwei Jahren
nach Eingang abgeschlossen?
15. Wie hat sich die Zahl der Anträge der Staatsanwaltschaften auf Erlaß eines Strafbefehls ab 1992
- zum Strafrichter,
 - zum Schöffengericht
entwickelt?
- 16.1 In wie vielen Fällen pro Jahr hat die Staatsanwaltschaft seit dem 1. März 1993 im schriftlichen Verfahren gegen anwaltlich vertretene Beschuldigte den Antrag auf Verurteilung zu Freiheitsstrafe gestellt
- bei den Strafrichtern,
 - bei den Schöffengerichten?
- 16.2 Wie viele dieser Anträge wurden von
- den Strafrichtern,
 - den Vorsitzenden der Schöffengerichte
zurückgewiesen?
- 16.3 In wie vielen Fällen haben die Gerichte eine mündliche Verhandlung bestimmt?
- 16.4 Wie viele der in 5.1 genannten Strafbefehle wurden
- ohne Hauptverhandlung rechtskräftig,
 - nach einer Hauptverhandlung vor dem Eingangsgericht
rechtskräftig,
 - erst nach einem weiteren Rechtsmittel rechtskräftig?
- 16.5 Beurteilt die Bundesregierung diese Erledigungsart als Entlastung für die Justiz?
- 17.1 Wie stellt sich ab 1992
- die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag des Ein-
gangs bis zur Erledigung
 - bei den Strafrichtern,
 - bei den Jugendrichtern,
 - bei den Schöffengerichten,
 - bei den Jugendschöffengerichten,
 - bei den Strafkammern, hier unterteilt nach
 - allgemeinen Strafkammern des ersten Rechtszugs,
 - Schwurgerichtskammern,
 - Wirtschaftsstrafkammern,
 - Strafkammern in Rechtsmittelverfahren gegen Ur-
teile der Strafrichter und der Schöffengerichte,
 - Jugendstraf- und Jugendschutzkammern,

- Jugendstrafkammern in Rechtsmittelverfahren gegen Urteile der Jugendrichter und der Jugend-schöffengerichte

dar?

- 17.2 Wie viele Verfahren – ohne Unterscheidung des Spruchkörpers – finden eine Erledigung
- nach einem Hauptverhandlungstag,
 - nach zwei bis fünf Hauptverhandlungstagen,
 - nach sechs bis zehn Hauptverhandlungstagen,
 - nach elf bis 20 Hauptverhandlungstagen,
 - nach mehr als 21 Hauptverhandlungstagen?
- 17.3 Beurteilt die Bundesregierung die Dauer der Verfahren als
- normal und angemessen oder
 - zu lang?
- 17.4 Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung als geeignet an, Hauptverhandlungsverfahren abzukürzen?
- 17.5 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die durchschnittliche Verfahrensdauer in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Dänemark und Schweden vor?
- 18.1 Hat die Erhöhung der Strafgewalt der Strafrichter und der Schöffengerichte (auf zwei bzw. vier Jahre Freiheitsstrafe) zu einer anderen Praxis der Staatsanwaltschaften geführt, indem vermehrt Anklage erhoben worden ist
- zum Strafrichter anstatt wie bisher zum Schöffengericht,
 - zum Schöffengericht anstatt wie bisher zur Strafkammer?
- 18.2 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und – falls ja – in wie vielen Fällen die Gerichte die „neue“ Strafgewalt ausgeschöpft haben?
- 19.1 Hat eine mögliche Änderung der Eingangszahlen in den einzelnen Bundesländern auch zu einer Veränderung (Erhöhung oder Verringerung) der besetzten Stellen für
- Richterinnen und Richter
 - oder zu einer „Umverteilung“ von besetzten Stellen zwischen Land- und Amtsgerichten
 - und auch zu einer Veränderung des „Folgepersonals“ geführt?
- 19.2 Wie verlief die Entwicklung in den Bundesländern in den Jahren 1992 bis 1995?
- 19.3 Hat sich der Pensenschlüssel verändert?
- 20.1 In wie vielen Fällen wurde bei Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen die Zulassung der Berufung beantragt?
- 20.2 In wie vielen Fällen wurde die Berufung angenommen?

- 20.3 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Rechtsfolgen aus Urteilen, die nicht zur Berufung zugelassen worden sind, in einem Gnadenverfahren kassiert worden sind?
- 20.4 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob wegen der Nichtzulassung einer Berufung Verfassungsbeschwerden eingereicht worden sind?
- 21.1 Hat die Besetzung der Strafkammern mit zwei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern zu einer meßbaren Entlastung bei den Landgerichten geführt?
- 21.2 In welchem Umfang beschließen die Strafkammern, bei der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Besetzung wie oben angeführt zu verhandeln?
- 21.3 Ist bei den Gerichten, die verstärkt von der Möglichkeit der 2+2-Besetzung Gebrauch machen, zu beobachten,
- ob die Erledigungszahlen insgesamt gestiegen sind,
 - ob und in welchem Umfang Verfahren beschleunigt erledigt werden konnten?
- 21.4 Gibt es Erkenntnisse,
- ob gegen Urteile der Strafkammern in der Besetzung 2+2 besonders häufig das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird und
 - eine Zunahme der Aufhebung der Urteile dieser Spruchkörper gegenüber früheren Jahren festzustellen ist?
22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß
- die Behandlung von Bagatellunrecht auch durch Schiedspersonen oder Schiedsstellen,
 - eine Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorsieht (Drucksache 13/3691),
 - eine bürokratieärmere Sanktionierung von Bagatellunrecht,
 - die Herabstufung leichter, fahrlässiger Vergehen im Straßenverkehr zu Ordnungswidrigkeiten,
 - eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems und
 - auch im Strafrecht ein dreizügiger Gerichtsaufbau mit einem überschaubaren Instanzenweg
- zu einer Modernisierung, zu mehr Bürgernähe und zu einer deutlichen Entlastung der Justiz führen werden?

Alfred Hartenbach
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Walter Kolbow
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick

Margot von Renesse
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Wieland Sorge
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Rudolf Scharping und Fraktion

